

Verfügungen und Entscheide

Einbürgern – aber wie?

Mai 2023

Dominik Fluri, Leiter Bürgerrecht

Inhalt

- Verfügungen und Entscheide
- Strittige Gesuche
- Exkurs: Neubürgerkurse

Verfügungen und Entscheide

- Was ist eine Verfügung?
- § 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).
- Im Einbürgerungsverfahren wird mit der Verfügung ein Gesuch gutgeheissen, abgelehnt oder abgeschrieben
- Verbindliche Anordnung einer Behörde gegenüber einer oder mehrerer Personen
- Öffentlich-rechtliche Aufgabe, für deren Erledigung die Behörde zuständig ist
- Einseitiger Hoheitsakt
- Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten oder Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten.

Verfügungen und Entscheide

- **Formvorschriften: was muss eine Verfügung enthalten?**
 - Verfügende Behörde
 - Name und Adresse Verfügungsadressat
 - Ort, Datum
 - Betreff (inkl. ausdrückliche Nennung «Verfügung» oder «Entscheid»)
 - Verfügungsinhalt: Ausgangslage/Sachverhalt, Begründung/Erwägungen, Dispositiv/Entscheid
 - Name und Unterschrift der zeichnungsberechtigten Mitglieder der verfügenden Behörde
 - Rechtsmittelbelehrung
 - Verweis auf Beilagen (soweit vorhanden)
 - Verteiler (falls eine Mitteilung an weitere Empfänger erfolgt)

Verfügungen und Entscheide

- Begründungspflicht:
 - Welches Kriterium ist strittig?
 - Weshalb?
 - Was sagt die gesuchstellende Person dazu?
 - Wie ist das zu werten?
 - Fazit

Verfügungen und Entscheide

Bürgergemeinde XY

Adresse Gesuchsteller

Ort, Datum

Verfügung

Einbürgerung, Gesuchsteller XY, geboren (DATUM)

1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 10. Februar 2021 beantragte der Gesuchsteller zusammen mit seinen Kindern die Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht. Der Gesuchsteller ist 2005 in die Schweiz eingereist, wohnt seit 2010 in der Gemeinde XY und arbeitet als Versicherungsberater. Seine Kinder, Jahrgang 2010 und 2013, sind in der Schweiz geboren und gehen hier zur Schule. Die Ehefrau des Gesuchstellers ist ebenfalls 2005 in die Schweiz eingereist, hat aber kein Einbürgerungsgesuch gestellt mit der Begründung, dass sie nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfüge.

Der Gesuchsteller verfügt über den erforderlichen Sprachnachweis, hat den Neubürgerkurs erfolgreich bestanden, weist keine Vorstrafen und Betreibungen auf und bezahlt die Steuern stets pünktlich. Er ist gesellschaftlich und beruflich integriert und hat viele Kontakte zur Schweizer Bevölkerung.

Da die Ehefrau des Gesuchstellers aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse kein Einbürgerungsgesuch stellte, lud der Bürgerrat den Gesuchsteller und seine Ehefrau am DATUM zu einem Gespräch ein. Dabei führten der Gesuchsteller und seine Ehefrau aus, dass.....

2. Erwägungen

§ 15 Abs. 1 lit. h des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes setzt voraus, dass Gesuchsteller die Integration des Ehemannes oder der Ehefrau oder der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge unterstützen und fördern. Das Handbuch des Bundes führt dazu aus, dass.....

Der Gesuchsteller macht anlässlich des Gesprächs vom DATUM geltend, dass

Aus Sicht des Bürgerrates überzeugen die Vorbringen des Gesuchstellers und seiner Ehefrau nicht, weil.....

Der Bürgerrat ist deshalb der Ansicht, dass der Gesuchsteller die Voraussetzung, Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. h des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes nicht erfüllt. Das Einbürgerungsgesuch ist deshalb abzuweisen.

3. Kosten

Gestützt auf § XY des Einbürgerungsreglements der Bürgergemeinde XY werden folgende Kosten erhoben: Fr.

4. Verfügung

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde XY beschliesst:

- 4.1 Das Einbürgerungsgesuch von GESUCHSTELLER wird abgewiesen.
- 4.2 Die Kosten für das Einbürgerungsgesuch betragen Fr. und sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Im Namen des Bürgerrates

XY
Bürgergemeindepräsidium

XY
Bürgerschreiber/in

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Verfügungen und Entscheide

Spezielles

- Auf Begründung kann bei positiven Einbürgerungsentscheiden verzichtet werden (vgl. § 21^{bis} VRG)
- Negative Entscheide müssen begründet werden; das rechtliche Gehör ist zu gewähren.
- Im Rahmen 1. Vorprüfung: AGEM kann bei nicht erfüllten Voraussetzungen Rückzug empfehlen; beim Festhalten an Gesuch muss Gemeinde entscheiden.

Strittige Gesuche

- Handbuch konsultieren
- Möglichkeit der Abklärung mit AGEM
- Möglichst detaillierte Protokollierung
- Allenfalls Aufnahmen der Gespräche
 - Möglich gemäss § 17 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 176 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Strittige Gesuche

- Aufnahme der Gespräche
 - Tonband, Video oder andere geeignete technische Hilfsmittel
 - Information der Gesuchstellenden
 - Aufbewahrung bis kantonalem Entscheid, danach vernichten
 - Datenschutz muss gewahrt sein

Exkurs: Neubürgerkurse

- Befreiung für bestimmte Personengruppen
- Bei Anzeichen ungenügender Kenntnisse (Bericht Oberamt, Gespräch Gemeinde) kann **AGEM** Besuch Neubürgerkurs verlangen
Gemeinde: Meldung an AGEM mit detailliertem Protokollauszug